

## ABTEILUNGSORDNUNG

der Masters - Schwimmabteilung  
des E. O. S. C. von 1896 e.V.

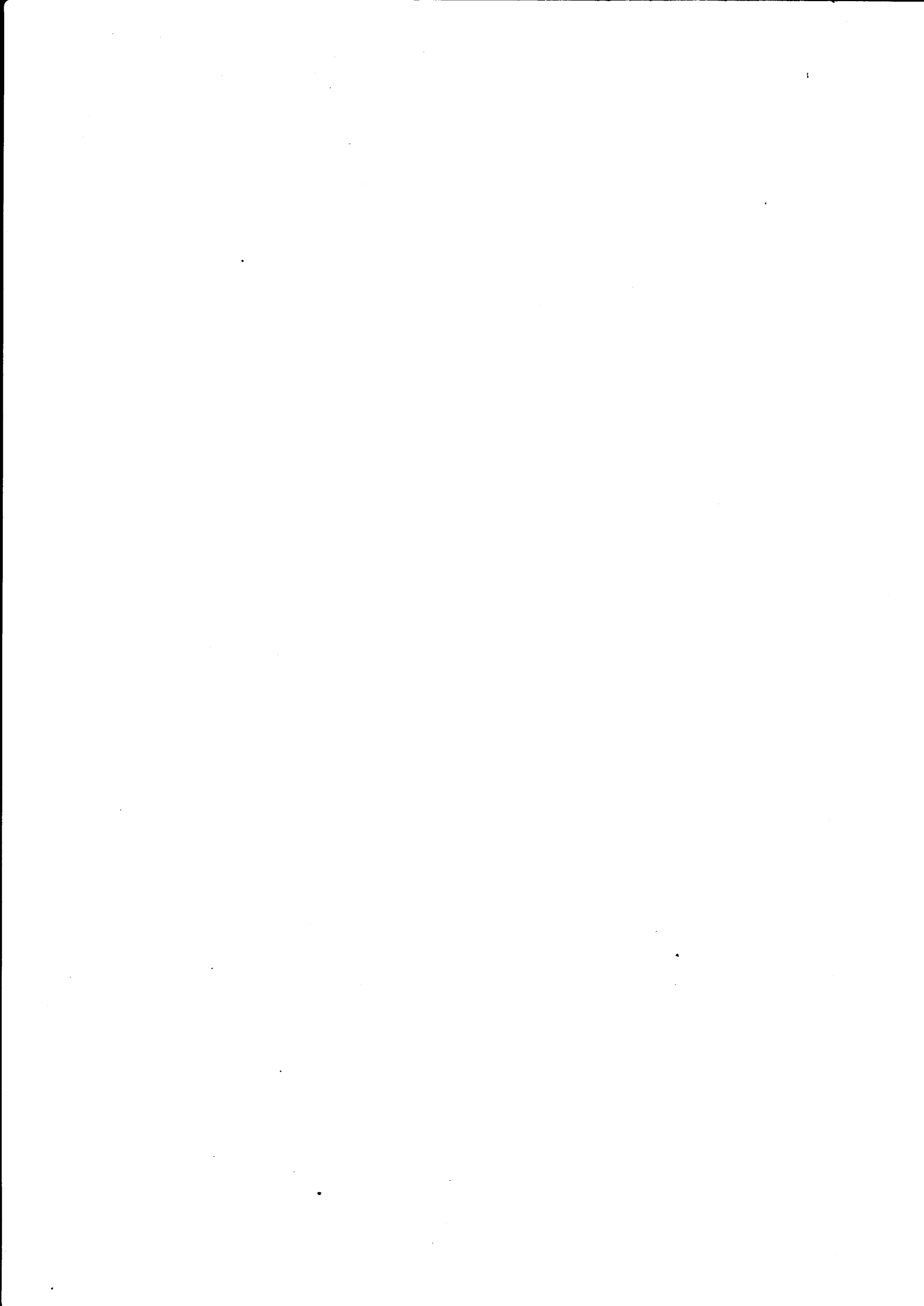
(Fassung vom 12.05.2010)

ERSTER OFFENBACHER  
SCHWIMMCLUB VON 1896 e.V.  
→ DER VORSTAND  
AUF DER ROSENHOHE 23  
63069 OFFENBACH AM MAIN  
NOV. 2010

**Gliederung:**

Präambel	S. 3
§ 1 Abteilungsordnung	S. 3
§ 2 Mitglieder/ Voraussetzungen der Mitgliedschaft	S. 3
§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft/ Statuswechsel	S. 4
§ 4 Abteilungsbeiträge/ Beitragszahlung	S. 5
§ 5 Abteilungsversammlung	S. 6
§ 6 Abteilungsleitung	S. 7
§ 7 Inkrafttreten	S. 8

-----



## **Präambel**

Die Masters – Schwimmabteilung - sind seit Januar 1999 eine eigene Abteilung des eingetragenen Vereins EOSC e.V., die die Aufgabe übernommen haben, aktive, ehemalige und am Mastersschwimmen interessierte SchwimmerInnen durch kontinuierliches und gezieltes wöchentliches Training (1- 4 Trainingseinheiten) und in speziellen Trainingslagern auf Masters-Wettkämpfe vorzubereiten. Dabei steht der Leistungssportgedanke im Vordergrund und die Teilnahme an Wettkämpfen ist anzustreben.

Aufgrund der wettkampforientierten Ausrichtung der Masters sind, sofern es die Kassenlage erlaubt, alle Gebühren, die bei Wettkampfteilnahmen anfallen, wie bspw. Meldegelder, Kari-Gebühren und Startrechtswechselgebühren, aus der Abteilungskasse der Masters zu bezahlen.

## **§ 1 Abteilungsordnung**

- (1) Die Masters sind eine rechtlich unselbständige Abteilung des eingetragenen Vereins des EOSC, diesem organisatorisch untergeordnet und dessen Satzung und dem allgemeinen Vereinsrecht unterworfen.
- (2) In Ausprägung von § 7 Abs. 4 der Satzung des EOSC geben sich die Masters diese Abteilungsordnung, die alle Angelegenheiten der Masters, insbesondere die Organisation des Sport- und Übungsbetriebes sowie die Erhebung eigener, zusätzlicher Beiträge in eigener Verantwortung regelt, sofern nicht Belange des Gesamtvereins (EOSC) berührt sind.

## **§ 2 Mitglieder/ Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) Es gibt 3 Arten von Mitgliedern bei den Masters:
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder und
  - c. Fördermitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die regelmäßig am Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen. Sie besitzen auch das volle Antrags- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung (§ 5).
- (3) Passive Mitglieder nehmen nur am Trainingsbetrieb teil, haben aber keinen Anspruch auf Übernahme von Gebühren, die bei der Teilnahme von Wettkämpfen anfallen. Sie haben zwar ein Anwesenheitsrecht und ein Recht auf Anregungen und Stellung von Anträgen in der Mitglieder-versammlung, aber kein Stimmrecht.

- (3a) Da die Ausrichtung Masters wettkampforientiert ist, ist die Anzahl der passiven Mitglieder auf 15 % der jeweils zu Jahresbeginn existierenden aktiven Mitglieder der Masters beschränkt. Soweit die Quote der passiven Mitglieder erfüllt ist, kann eine Aufnahme als bzw. ein Statuswechsel zum passiven Mitglied nicht erfolgen.
- (4) Fördermitglieder dürfen sowohl am Trainingsbetrieb als auch an Wettkämpfen nicht teilnehmen. In der Abteilungsversammlung besitzen sie lediglich Anwesenheitsrecht. Sie sind hierzu ebenfalls unter Beifügung der Tagesordnung von der Abteilungsleitung einzuladen.
- (5) Aktives oder passives Mitglied der Masters kann nur sein oder werden,
- a. wer Mitglied im Hauptverein des EOSC ist und dort seinen Beitrag für diesen ordnungsgemäß entrichtet (hat);
  - b. wer das Erststartrecht für den EOSC besitzt;
  - c. wer eine gültige ID - Card mit aktueller DSV-Lizenz besitzt und diese auf eigene Kosten immer aktualisiert (gilt nur für aktive Mitglieder der Masters);
  - d. wer sich jährlich einer sportärztlichen Untersuchung auf eigene Kosten unterzieht und dies jeweils unverzüglich dem/ der AbteilungsleiterIn nachweist;
  - e. wer seiner, mit dem/der AbteilungsleiterIn und der/ dem TrainerIn abgesprochenen, mindestens 1x jährlichen Wettkampfverpflichtung nachkommt (gilt nur für aktive Mitglieder der Masters). Ausnahme hiervon besteht nur bei längerer Krankheit, längerem Auslandsaufenthalt oder längerer beruflich bedingter Abwesenheit;
  - f. wer bereit ist, der Weisungsbefugnis des/ der TrainerIn oder des/ der beauftragten Vertreter(s)In während der Trainingszeiten und der Wettkämpfe nachzukommen, um einen reibungslosen Trainingsablauf bzw. erfolgreiche Wettkämpfe zu gewährleisten. (Dies gilt sinngemäß auch für die passiven Mitglieder bezogen auf das Training);
  - g. wer bereit ist, bei Nichtantreten an einem gemeldeten Wettkampf alle anfallenden Kosten und Gebühren zu übernehmen, wie z.B. Startgeld, ENM, Strafgebühren bei Nichtvorlage der ID-Card;
  - h. wer bereit ist, den Abteilungsbeitrag ordnungsgemäß und termingerecht zu bezahlen und
  - i. wer die von den Masters (Mitgliederversammlung) beschlossene und von dem Vorstand des Hauptvereins genehmigte Abteilungsordnung und Disziplinarordnung vor seinem Eintritt rechtsverbindlich durch seine Unterschrift anerkennt.

### **§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft/ Statuswechsel**

- (1) Die Aufnahme der Mitgliedschaft bei den Masters ist bei dem/ der AbteilungsleiterIn zu beantragen. Diese(r) entscheidet im Benehmen mit dem/ der TrainerIn, ob der/ die AntragstellerIn in der Lage ist, in 2 Schwimmarten das Training durchzuführen und so am Training ohne Störung des

wettkampforientierten Trainingsbetriebes teilnehmen kann. Sollte dies möglich sein, prüft der/die AbteilungsleiterIn, ob die übrigen Aufnahmevoraussetzungen des § 2 Abs. 5 vorliegen und trifft dann die Entscheidung, die dann dem/der AntragstellerIn mitzuteilen ist.

- (2) Bei der Beantragung eines Statuswechsels von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist von dem/der AbteilungsleiterIn eine Prüfung nach § 2 Abs. 3a vorzunehmen und danach zu entscheiden. Ein Statuswechsel ist unabhängig von dem Datum der Antragsstellung immer nur zu Beginn des nächsten Kalenderjahres ( zum 01.01. des jeweiligen Folgejahres) möglich.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer erstmalig angestrebten passiven Mitgliedschaft bei den Masters. Hierbei sind dann ergänzend die einschlägigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 von dem/ der AbteilungsleiterIn zu prüfen. Der Beginn einer erstmaligen passiven Mitgliedschaft ist jederzeit im laufenden Kalenderjahr möglich, sofern die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 3a und Abs. 5 vorliegen.
- (4) Die Aufnahme einer Fördermitgliedschaft ist an keine Voraussetzung geknüpft und ist bei einer erstmaligen Mitgliedschaft jederzeit, im Falle eines Statuswechsels nur zu Beginn des nächsten Kalenderjahres möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft bei den Masters kann durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes bei dem/ der AbteilungsleiterIn mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Jahresende beendet werden, unabhängig von der Mitgliedschaft im EOSC.
- (6) Die Mitgliedschaft bei den Masters erlischt bei fristgerechter Kündigung bzw. anderer Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein des EOSC entsprechend den Regelungen der Satzung des EOSC (vgl. § 3 Abs. 4 der Satzung des EOSC).
- (7) Die Mitgliedschaft bei den Masters endet mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes, durch Streichung aus der Mitgliederliste und bei Ausschluss entsprechend der Disziplinarordnung (**Anlage der Abteilungsordnung, genehmigt durch den Vorstand des EOSC am 28.04.2003**). Bei unterjährigem Ausscheiden wird der Jahresbeitrag von der Masters-Abteilung nicht erstattet.

#### **§ 4 Abteilungsbeiträge/ Beitragszahlung**

- (1) Der Abteilungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Dieser wird sofort mit Rechnungsstellung durch den/ die KassiererIn fällig und ist binnen 4 Wochen auf das Abteilungskonto zu überweisen.
- (2) Für das Jahr 2010 beträgt der Jahres-Abteilungsbeitrag:
  - a. für aktive Mitglieder 80,00 €
  - b. für passive Mitglieder 50,00 € und

- c. für Fördermitglieder ist dieser in das Ermessen des Mitgliedes selbst gestellt und beträgt mindestens jedoch 10,00 €. Das Fördermitglied ist an seine/ihre Festlegung des Förderbetrages mindestens 1 Jahr gebunden.
- (3) Für Folgejahre nach 2010 richtet sich der Abteilungsbeitrag i.S.v. Absatz 2 nach dem Beschluss der ersten, ordentlichen Abteilungsversammlung des jeweiligen Jahres. Der Abteilungsbeitrag für passive Mitglieder richtet sich nach dem Abteilungsbeitrag für die aktiven Mitglieder und beträgt hiervon 65 %.
- (4) Wer den Abteilungsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann bis zur vollständigen Begleichung vom Training und von Wettkämpfen ausgeschlossen werden.
- (5) Wird der Beitrag von dem Mastersmitglied bis zum 31.08. des laufenden Kalenderjahres nicht beglichen, ist dies als vereinsschädigendes Verhalten im Sinne der Satzung des EOSC (§ 3 Abs. 4a) auszulegen und ein Ausschlussverfahren entsprechend der Ziff. 3 der Disziplinarordnung zu betreiben. Unberührt davon bleibt die gerichtliche Beitreibung des noch ausstehenden Beitrages durch den/ die KassiererIn.

## **§ 5 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Masters und stellt das Beschlussgremium der Abteilung dar.
- (2) Sie findet gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des EOSC mindestens einmal jährlich statt. Die erste (ordentliche) Abteilungsversammlung ist innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres, vor der Jahreshauptversammlung des EOSC abzuhalten. Weitere außerordentliche Abteilungsversammlungen sind möglich.
- (3) Der Abteilungsleiter lädt zu der oder den Abteilungsversammlungen unter Einhaltung einer jeweiligen Frist von mindestens 2 Wochen durch sichtbare Aushänge an den Sportstätten und/oder durch E-Mail ein. Bei der Einladung gibt diese(r) die vorläufige Tagesordnung bekannt.
- (4) Die Meldung weiterer Tagesordnungspunkte (TOP) oder die Stellung von Anträgen ist bis 6 Tage vor dem Termin an den Abteilungsleiter per Post oder per E-Mail möglich. Die aktualisierte Tagesordnung gibt der/ die AbteilungsleiterIn dann nach der Eröffnung der Abteilungsversammlung bekannt.
- (5) Der/ die AbteilungsleiterIn leitet die Abteilungsversammlung. Nach deren Eröffnung bestimmt diese(r) einen Protokollführer (gem. § 7 Abs. 2 EOSC-Satzung), der u.a. auch die Anwesenheit der Mitglieder und die Abstimmungsverhältnisse der einzelnen Beschlüsse dokumentiert.

(6) Die Mitglieder der Abteilungsversammlung haben die Ihnen in § 2 Abs. 2 – 4 eingeräumten Beschlussrechte. Sie beschließen mit der **einfachen Mehrheit der Anwesenden** über:

- a. die Wahl des/ der Abteilungsleiter(s)In aus ihrer Mitte alle 2 Jahre in der ordentlichen Abteilungsversammlung;
- b. die Wahl des/ der Kassierer(s)In aus ihrer Mitte alle 2 Jahre in der ordentlichen Abteilungsversammlung;
- c. die Wahl des/ der Kassenprüfer(s)In aus ihrer Mitte alle 2 Jahre in der ordentlichen Abteilungsversammlung;
- d. Entlastung der o.a. Funktionsstellen;
- e. Festsetzung der Abteilungsbeiträge nach § 4 Abs. 3;
- f. Bezuschussung von Trainingslagern und Wettkämpfen (je nach Kassenlage);
- g. Auswahl, Bestellung und Höhe der Vergütung von Trainern unter Beachtung der Richtlinien des LSB Hessen (Übungsleiterzuschüsse)
- h. Bezuschussung von Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft der Masters und anderen geselligen Aktivitäten (Jubiläen) (je nach Kassenlage);
- i. weitere gemeldete TOP's.

(7) Die Mitglieder der Abteilungsversammlung haben die Ihnen in § 2 Abs. 2 – 4 eingeräumten Beschlussrechte. Sie beschließen mit der **2/3 - Mehrheit der Anwesenden** über:

- a. beantragte Änderungen der Abteilungsordnung;
- b. beantragte Änderungen der Disziplinarordnung;
- c. Disziplinarmaßnahmen und Ausschlussverfahren (siehe Disziplinarordnung);

(8) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung nach Abs. 6 lit. e) und nach Abs. 7 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes des EOSC. Der Beschluss nach Abs. 6 lit. a) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins des EOSC (gem. § 7 Abs. 3 Satzung des EOSC).

## § 6 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem/ der AbteilungsleiterIn, dem/ der KassiererIn und dem/ der KassenprüferIn. Diese Funktionsträger werden entsprechend § 5 Abs. 6 a) – c) und § 5 Abs. 8 von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte eine Wahl der Abteilungsleitung in der ersten, ordentlichen Abteilungsversammlung dem Datum nach später erfolgen, als die des Vorjahres, so bleiben die gewählten Funktionsträger bis nach der Wahl der ersten, ordentlichen Abteilungsversammlung des jeweiligen Jahres im Amt, ohne dass es einer Interimslösung bedarf.



- (2) Der/ die AbteilungsleiterIn trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten der Abteilung und regelt zusammen mit der Abteilungsversammlung und dem Kassierer den Sport- und Übungsbetrieb. Der/ die AbteilungsleiterIn ist verantwortlich für die satzungsgemäße Mittelverwendung der Abteilung. Zudem trägt er/ sie ebenfalls die Verantwortung dafür, dass keine Mittelüberschreitungen bzw. Kreditaufnahmen erfolgen.
- (3) Der/ die AbteilungsleiterIn entscheidet im Benehmen mit dem/ der TrainerIn über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Masters-Abteilung i.V.m. § 3.
- (4) Der/ die AbteilungsleiterIn lädt zu Abteilungssitzungen ein und leitet diese. Er/ sie kann Mitgliedern der Abteilung Funktionsaufgaben übertragen.
- (5) Der/ die AbteilungsleiterIn ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des EOSC und vertritt dort die Interessen der Abteilung. Er/ sie kann sich bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes von seinem(r) VertreterIn vertreten lassen.
- (6) Der/ die KassiererIn ist der Stellvertreter des Abteilungsleiters und vertritt ihn im Falle von dessen Verhinderung (Krankheit/Urlaub). Er/ sie ist verantwortlich für die sachgerechte Buchführung der Finanzen und berät den Abteilungsleiter und die Abteilungsversammlung über die jeweilige Kassenlage und vor Beschlussfassung über den neuen Abteilungsbeitrag.
- (7) Der/ die Kassenprüfer/In nimmt vor der ersten, ordentlichen Abteilungsversammlung des neuen Jahres eine Prüfung der Finanzen vor, damit der/ die KassiererIn entlastet werden kann.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abteilungsordnung ersetzt die bisherige Abteilungsordnung vom 02.04.2003 / 28.04.2003 und wurde beschlossen in der außerordentlichen Abteilungsversammlung vom **12.05.2010**.
- (2) Sie tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des EOSC in Kraft (**siehe anliegenden Genehmigungsvermerk**).

-----  
**Anlage und Bestandteil** dieser Abteilungsordnung ist die Disziplinarordnung vom 28.04.2003